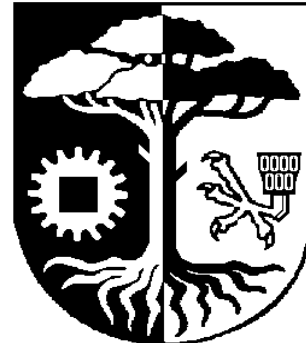


Amtsblatt

für die
Stadt Ludwigsfelde



19. Jahrgang

30. März 2010

Nr.: 14

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung des Beschlusses der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 25.03.2010 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 25.03.2010 | 2 |
| 3. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am 08.04.2010 | 2 |
| 4. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 06.04.2010 | 3 |
| 5. | Bekanntmachung der nächsten Versteigerung am 05.05.2010 | 3 |
| 6. | Satzung der Jagdgenossenschaft "Gröben" im Landkreis Teltow-Fläming | 4 |
| 7. | Bekanntmachung der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Löwenbruch am 30.04.2010 | 10 |
| 8. | Bekanntmachung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung Mietgendorf/Schiaß vom 19.02.2010 | 11 |

**Bekanntmachung
des Beschlusses der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 25.03.2010**

**Beschluss Nr. 1.165.HA/171.10
Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Ludwigsfelde**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde genehmigt bis auf Widerruf die Verwendung des Ludwigsfelder Stadtwappens zu nachstehendem Zweck:

Darstellung des Stadtwappens auf der Internetseite der Mietervereinigung Teltow VMNE, Region Ludwigsfelde, des Mieterbundes.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 25.03.2010**

**1. Beschluss Nr. 1.157.HA/172.10
Stundung der Gewerbesteuer für das Jahr 2008**

Dem Stundungsantrag auf Ratenzahlung für die Gewerbesteuernachzahlung 2008 in Höhe von 5.500,00 € wird stattgegeben.

**2. Beschluss Nr. 1.164.HA/173.10
Vergabe von Bauleistungen: Soziokulturelles Zentrum Waldhaus - Los 14 - Schlosserarbeiten**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausführung der Bauleistungen - Los 14 „Schlosserarbeiten“ - am Soziokulturellen Zentrum Waldhaus an die Firma Rehmann Metallbau GmbH, Hauptstraße 15, 14943 Wiesenhausen, zu vergeben.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 08.04.2010 findet um 19.00 Uhr in der Dorfstube Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, die Sitzung des Ortsbeirates Genshagen statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Stellungnahme des Ortsbeirates zur Beschlussvorlage 1.145 - Verkehrskonzept und Parkraumkonzept der Stadt Ludwigsfelde
3. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 06.04.2010 findet um 19.30 Uhr im Sitzungsraum des Gemeindehauses Groß Schulzendorf, Dorfaue 31, die Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf statt.

Tagesordnung:

1. Ausbau Kreuzung Trebbiner Straße/Dorfaue
- Beratung über die Regenwasserableitung von privaten Grundstücken
2. Beratung der Vorlage Nr. 1.145 - Verkehrskonzept und Parkraumkonzept der Stadt Ludwigsfelde
3. Informationen des Ortsvorstehers
4. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 05.05.2010 findet ab 17.00 Uhr auf dem Rathausplatz eine Versteigerung von Fundsachen statt.

Empfangsberechtigte können gemäß § 973 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der zur Zeit geltender Fassung ihre Rechte auf Herausgabe noch bis zum Beginn der Versteigerung im Bürgerservice, der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, geltend machen.

Folgende Fundsachen werden versteigert:

Lfd. Nr.	Fundtag	Fundgegenstand
148/07	07.12.07	26er Damenrad, Excelsior, Farbe: schwarz
100/08	17.12.08	26er H.-Rad, HANSEATIC BIKES, Farbe: rot-grün
01/09	05.01.09	28er H.-Rad, CITY-BIKE SL, Farbe: rot
03/09	20.01.09	Autoradio mit CD-Player
04/09	20.01.09	Autoradio mit CD-Player "AEG"
07/09	28.01.09	26er D.-Rad, Farbe: rot, TOURING
08/09	31.01.09	Geldbörse schwarz mit Kette
15/09	01.01.09	26er H.-Rad, TOURING, Farbe: blau
16/09	01.01.09	26er H.-Rad, Farbe: braun, DIAMANT
17/09	01.02.09	26er MTB, Farbe: gelb/schwarz, DIAMONDBACK VERTEC basic
21/09		Schwarzer Schal
22/09	27.01.09	Braune Handschuhe
23/09	11.02.09	20er Kinderrad, COLORAD, Farbe: schwarz
25/09	18.02.09	Handy Nokia
26/09	19.02.09	Handy Samsung
27/09	23.02.09	Skaterboard
40/09	17.04.09	Rosa Kindertasche Princess
41/09	22.04.09	Sonnenbrille
45/09	17.05.09	Rucksack mit div. Sachen
46/09	Anf. Mai	Armband
50/09	28.05.09	28er Herrenrad, Sport, Farbe: blau
52/09	02.06.09	26er Damenrad, PROPHETE, Farbe: silber

56/09	27.05.09	26er Damenrad, ohne Sattel, Farbe:silber
59/09	04.06.09	Damenuhr
65/09	03.05.09	MTB, siberfarbig
66/09	28.02.09	Damenrad, SURSER
67/09	02.05.09	28er Rad grün/schwarz
68/09	März	MTB 26er, HILL-BEC, Farbe: schwarz-grau
69/09	26.03.09	26er Damenrad, Farbe: grün
70/09	18.06.09	MTB, SAXOM Salermo
72/09	01.07.09	28er Damenrad, ALUCOMFORT, Farbe: grau-rot
74/09	07/09	26er Damenrad, Hanseatic, Farbe: rot
76/09	08.08.09	Damenrad, VORTEX ,Farbe: dunkelblau/silber
78/09	06.08.09	28er Damenrad, CARBARTT, Farbe: schwarz
80/09	15.08.09	Handy Sagem
81/09	27.08.09	26er MTB, Farbe: schwarz
82/09	27.08.09	Rollkoffer
83/09	30.08.09	Fahrradcomputer
84/09	30.08.09	Lesebrille
85/09	28.08.09	28er Damenrad, Farbe: lila/silber
88/09	14.09.09	Rucksack-Umhängetasche
89/09	14.09.09	Rollkragenpullover
91/09	22.09.09	Kinderuhr
92/09	24.09.09	Silberne Kette
93/09	15.09.09	26er Damenrad, Gritzer ,Farbe: grau
96/09	21.07.09	26er Damenrad, BBF, Farbe: weinrot
97/09	01.08.09	28er Herrenrad, Farbe: rot
98/09	23.09.09	26er Damenrad, CARHARTT, Farbe: schwarz/silber

Ludwigsfelde, den 29.03.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Satzung der Jagdgenossenschaft "Gröben" im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gröben hat am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gröben ist gem. § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Gröben" und hat ihren Sitz in der Stadt Ludwigsfelde, am Wohnort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen, gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Gröben, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gröben mit den Gemarkungen Gröben, Mietgendorf/Schiaß und Jütchendorf in die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Gröben, Mietgendorf/Schiaß und Jütchendorf zu teilen

- die durch Teilungsbeschluss dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gröben zugeordnet wurden, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Jagdbezirke (s. Karte) in den Gemarkungen .

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden. Die Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben i) wird durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassen-geschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, so weit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung kann die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich eingeladen werden.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein Bevollmächtigter Vertreter darf höchstens .5. Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Vorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
- e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG. Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(2) Kassensführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, so weit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt. Fällige Ansprüche verjähren nach einem Jahr.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ludwigfelde bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Abs. 1 rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 22.10.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2013, § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2010/2011 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2009/2010 vorzunehmen.

Ludwigsfelde, den 29.03.2010

gez. Thielicke
Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft

gez. Fuchs

gez. Krüger

gez. Lehmann

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende genehmigte Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG. bekannt gemacht. Die Satzung wurde am 17.03.2010 von der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming genehmigt.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 30.04.2010 findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zum Löwen“, Alt-Löwenbruch 31, die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Löwenbruch statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Vorstand und Jäger
3. Kassenbericht und Revision
4. Entlastung Vorstand
5. Diskussion
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Bekanntgabe Wahlergebnis
8. Schlusswort
9. Gemeinsames Abendessen (mit Partner)

gez. Der Jagdvorstand

**Bekanntmachung
des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung Mietgendorf/Schiaß vom 19.02.2010**

Die Versammlung begann am 19.02.2010 um 18.30 Uhr im Feuerwehrhaus der FFW Mietgendorf / Schiaß. Die Ankündigung der Versammlung erfolgte frist- und formgerecht. Der Jagdnotvorstand eröffnete die Versammlung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßte die anwesenden Jagdgenossen/-innen und den Jagdpächter, Herrn Dr. Christian Unger.

Zur Wahl des neuen Jagdvorstandes stellte sich außer Herrn Viereck niemand zur Verfügung. Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen. Herr Viereck wurde mit 15 JA-Stimmen von den Mitgliedern gewählt. Zur Wahl des Kassenprüfers stellte sich außer Herrn Nöthe niemand zur Verfügung. Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen. Herr Nöthe wurde mit 15 JA-Stimmen von den Mitgliedern gewählt. Zur Wahl des Protokollführers stellte sich außer Frau Archut niemand zur Verfügung. Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen. Frau Archut wurde mit 15 JA-Stimmen von den Mitgliedern gewählt. Zur Wahl des Beisitzers stellte sich außer Herrn Schreiber niemand zur Verfügung. Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen. Herr Schreiber wurde mit 15 JA-Stimmen von den Mitgliedern gewählt.

Die Abstimmungsergebnisse wurden vom neu gewählten Vorstand bekannt gegeben! Im Anschluss erfolgte die Abstimmung des neuen Jagdpächters, Herrn Dr. Unger, mit 16 JA-Stimmen! Der Jagdpachtvertrag wird in den nächsten Wochen abgeschlossen und der Unteren Jagdbehörde zugestellt.

Herr Decruppe vom Landschaftsförderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V. traf verspätet ein. Herr Decruppe meldete mündlich einen Eigen-Jagdbezirk an und möchte ca. 15 Hektar aus dem Jagdbezirk Mietgendorf / Schiaß rausnehmen. Der neue Vorstand, Herr Horst Viereck, hielt dies für höchst bedenklich und wird im Folgenden die rechtliche Situation prüfen lassen – nur so kann eine Einigung erfolgen.

Die Jagdpacht ab dem Jahr 2010 beträgt 1,50 Euro pro Hektar und Jahr. Als neues Mitglied begrüßen wir Frau Sylke Buschmann aus Jütchendorf. Die Versammlung wurde gegen 20.00 Uhr beendet.

gez. Horst Viereck
Jagdvorstand

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.